

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



|               |          |                                                                                                                                        |
|---------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>08.316</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. BE. Verbot von Killerspielen</b>                                                                                            |
| <b>08.334</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. SG. Revision des Strafgesetzbuches</b>                                                                                      |
| <b>09.313</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. SG. Gegen Killerspiele für Kinder und Jugendliche. Für einen wirksamen und einheitlichen Kinder- und Jugendmedienschutz</b> |
| <b>09.314</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. TI. Revision von Artikel 135 StGB</b>                                                                                       |
| <b>09.332</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. FR. Verbot von Gewaltvideospiele</b>                                                                                        |
| <b>10.302</b> | <b>s</b> | <b>Kt. Iv. ZG. Verbot von Gewaltvideospiele</b>                                                                                        |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. November 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. November 2021 die Vorprüfung der sechs obenerwähnten Standesinitiativen wiederaufgenommen, nachdem ihre Beratung mit Beschlüssen des Ständerats vom 10. März 2011 und des Nationalrats vom 17. Juni 2011 gemäss Artikel 87 Parlamentsgesetz für mehr als ein Jahr ausgesetzt wurde.

Die Standesinitiativen der Kantone Bern (08.316), Tessin (09.314) und Freiburg (09.332) verlangen ein generelles Verbot von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen. Die eine Initiative des Kantons St. Gallen (09.313) verlangt, dass neben einem generellen Verbot Massnahmen zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendmedienschutzes vor Gewaltspielen ergriffen werden. Die Initiative des Kantons Zug (10.302) verlangt einen gezielten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die andere Initiative des Kantons St. Gallen (08.334) schliesslich verlangt höhere Strafen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, sämtlichen sechs Standesinitiativen keine Folge zu geben.



Berichterstattung: *schriftlich (Kat. V)*

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[08.316]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht, die Rechtsgrundlagen für folgende Anliegen zu schaffen: Verbot der Herstellung, des Anpreisens, der Einfuhr, des Verkaufs und der Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen zum Spielerfolg beitragen.

[08.334]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, den Strafraumen für die Herstellung von Kinderpornografie und für Gewaltdarstellungen zu erhöhen.

[09.313]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton St. Gallen folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird ersucht:

- a. ein Gesetz zu schaffen, welches die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, das Verkaufen und Weitergeben von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen zum Spielerfolg beitragen, verbietet;
- b. administrativ-rechtliche Massnahmen zu treffen (wie z. B. die Schaffung einer eidgenössischen Zulassungsstelle), die einen einheitlichen und umfassenden Kinder- und Jugendmedienschutz in der Schweiz gewährleisten.

[09.314]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, Artikel 135 des Strafgesetzbuches so zu ändern, dass die Herstellung, die Förderung, die Einfuhr, der Verkauf und die Benützung von Videospielen, welche virtuelle Gewalt- und Brutalhandlungen an Menschen und menschenähnlichen Wesen beinhalten, verboten werden.

[09.332]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Freiburg folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Herstellung, das Anpreisen, die Einfuhr, den Verkauf und die Weitergabe von Spielprogrammen, in denen grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen und menschenähnliche Wesen vorkommen, zu verbieten.

[10.302]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zug folgende Standesinitiative ein:



Die Bundesversammlung wird eingeladen, die Verfassungs- und weiteren Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, um schweizweit einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen, zumindest jedoch eine einheitliche Alterskennzeichnung von digitalen und audiovisuellen Medien und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospielen an Kinder und Jugendliche einzuführen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 2010 mit der Vorprüfung der Standesinitiativen begonnen und am 31. Januar 2011 entschieden, ihrem Rat die Aussetzung der Behandlung für voraussichtlich mehr als ein Jahr zu beantragen. In ihrem Bericht vom 31. Januar 2011 führte die RK-S aus, dass sie die Stossrichtung der Standesinitiativen grundsätzlich befürworte, dass sie es jedoch für zweckdienlicher erachte, mit der Umsetzung des Anliegens den Bundesrat zu beauftragen. Den entsprechenden Auftrag erteilten die Räte mit der Annahme der Motionen Hochreutener 07.3870 («Verbot von elektronischen Killerspielen») und Allemann 09.3422 («Verbot von Killerspielen»). Der Ständerat folgte diesem Antrag zur Sistierung der Initiativen am 10. März 2011. Nachdem die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats sich den Überlegungen des Ständerats angeschlossen hatte, folgte der Nationalrat am 17. Juni 2011 diesem Beschluss ebenfalls. Die RK-S hat die Vorprüfung an ihrer Sitzung vom 10. August 2021 wiederaufgenommen und entschieden, ihrem Rat zu beantragen, den Standesinitiativen keine Folge zu geben, weil deren Anliegen zwischenzeitlich umgesetzt sind oder als Anträge zu einer zwischenzeitlich hängigen Vorlage des Bundesrates (20.069) eingebracht werden können. Der Ständerat ist diesem Antrag an seiner Sitzung vom 21. September 2021 gefolgt.

## 3 Erwägungen der Kommission

Am 11. September 2020 hat der Bundesrat die Botschaft für ein Bundesgesetz für den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele vorgelegt, mit dem die Anliegen der Motionen Hochreutener 07.3870 («Verbot von elektronischen Killerspielen») und Allemann 09.3422 («Verbot von Killerspielen») umgesetzt werden sollen. Das Geschäft (20.069) wurde den Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) zugewiesen, wobei die Kommissionen für Rechtsfragen zu einem Mitbericht eingeladen wurden. Die Kommission hat sich im Rahmen des Mitberichtsverfahrens mit diesem Entwurf befasst und geprüft, ob neben dem Erlassentwurf des Bundesrates ein Bedarf besteht, die Anliegen der sechs Standesinitiativen in einem gesonderten Entwurf umzusetzen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bundesversammlung ihre Anliegen im Bereich der Film und Videospiele nun im Zuge der Beratung des Entwurfs des Bundesrates einbringen kann und sieht deshalb keinen Raum für weitere Erlasse in Umsetzung der Standesinitiativen 08.316, 09.332, 09.313, 09.314 und 10.302.

Die Beratung der Standesinitiative des Kantons St. Gallen 08.334, welche eine Erhöhung der Strafrahmen für die Herstellung von Kinderpornographie und für Gewaltdarstellungen fordert, wurde im Jahr 2010 mit der Beratung der übrigen fünf Standesinitiativen zu den «Killerspielen» verbunden. Die Forderungen der St. Galler Standesinitiative wurden zwischenzeitlich in anderen Erlassen aufgenommen. So wurde die Höchststrafe für die Herstellung von Kinderpornographie in Umsetzung der Lanzarote-Konvention im Jahr 2013 angepasst (Geschäft [12.066](#) «Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Genehmigung und Umsetzung»). Der



entsprechende Bundesbeschluss trat am 1. Juli 2014 in Kraft (AS 2014 1159). Die Frage der Gewaltdarstellungen wiederum ist Gegenstand der Beratung der Vorlage zur Harmonisierung der Strafraumen (18.043, E.1). Zwischen den Räten besteht bereits Einigkeit bei den Anpassungen des Artikel 135 des Strafgesetzbuches. So soll neu bei den Gewaltdarstellungen unterschieden werden, ob sich die Gewalttätigkeiten gegen Erwachsene oder Minderjährige richten und ob reale minderjährige Personen betroffen sind. Ein strengeres Strafmass ist vorgesehen falls die Darstellungen tatsächliche grausame Gewalttätigkeiten gegen Minderjährige zum Inhalt haben. Die Anliegen der Initiative des Kantons St. Gallen 08.334 sind somit umgesetzt, weshalb auch hier kein Bedarf für einen gesonderten Erlassentwurf besteht.